



IN DIESER AUSGABE

▪ TERMINE

Steuern & Sozialversicherungsbeiträge 02

▪ EINKOMMENSTEUER

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanals 3

Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken 3

▪ LOHNSTEUER

Behandlung der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber 4

Wann entsteht für einen Arbeitnehmer Phantomlohn? 4

Unzureichend geführtes Fahrtenbuch erst nachträglich bekannt – Änderung der Steuerfestsetzung möglich 5

▪ UMSATZSTEUER

Kleinunternehmer-Bemessungsgrundlage bei der Differenzbesteuerung 6

Zuordnungsentscheidung bei Errichtung einer Photovoltaikanlage muss für Vorsteuerabzug fristgemäß dokumentiert werden 6

▪ ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Sozialamt darf regelmäßige Geldschenkungen an Enkelkinder zurückfordern 7

Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf identische Bewertung in agilen Projekt-Teams 7

▪ INFORMATION ZUR CORONA-KRISE

Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen in der Corona-Krise 8



TERMINE

Termine April/Mai 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.04.2020 ¹	11.05.2020 ²
Umsatzsteuer	14.04.2020 ³	11.05.2020 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:		
Überweisung ⁵	17.04.2020	15.05.2020
Scheck ⁶	10.04.2020	08.05.2020
Gewerbsteuer	Entfällt	15.05.2020
Grundsteuer	Entfällt	15.05.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:		
Überweisung ⁵	Entfällt	18.05.2020
Scheck ⁶	Entfällt	12.05.2020
Sozialversicherung ⁷	28.04.2020	27.05.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2020/25.05.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

EINKOMMENSTEUER

Steuerliche Behandlung von Aufwendung zur Sanierung eines Entwässerungskanals

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-)Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind.

Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation seien demgegenüber - als Werbungskosten oder Betriebsausgaben - sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstellungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen.

Die Kläger hatten im Zuge des Abrisses eines Einfamilienhauses und Neubaus eines zur Vermietung vorgesehenen Zweifamilienhauses Aufwendungen als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht. Die Kosten waren für die verpflichtende Erneuerung des durch Wurzeleinwuchs beschädigten Anschlusskanals vom auf dem eigenen Grundstück befindlichen Schacht bis hin zum sich auf den öffentlichen Grund unter der Straße befindlichen Hauptkanal angefallen. Der Bundesfinanzhof war hingegen der Ansicht, dass die Kläger diese nur als Herstellungskosten absetzen konnten.

Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken

Bei der Übertragung eines Grundstücks unter Nießbrauchsvorbehalt hat der Nießbrauchsberechtigte das Recht an allen Nutzungsmöglichkeiten, d. h. er kann das Grundstück selbst bewohnen oder darauf einen Betrieb ausüben, aber auch das Grundstück ganz oder teilweise vermieten. Die laufenden Kosten hat er zu tragen, außergewöhnliche Erhaltungsaufwendungen und außergewöhnliche öffentliche Lasten (z. B. Erschließungsbeiträge) muss der Eigentümer übernehmen.

Handelt es sich um einen Vorbehaltsnießbrauch zu Gunsten des bisherigen Eigentümers und erfolgt die

Übertragung unentgeltlich, dann kann der Nießbraucher die Absetzung für Abnutzung (AfA) weiterführen, wie bisher als Eigentümer. Bei einem Zuwendungsnießbrauch hat der Nießbraucher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude getragen und kann keine AfA abziehen. Der Grundstückseigentümer ebenfalls nicht, weil er keine Einkünfte aus dem Grundstück erzielt. Mit dem Ende des Nießbrauchs durch den Tod des Berechtigten geht die ursprüngliche AfA-Basis auf den Eigentümer über, der die AfA weiterführen kann.

LOHNSTEUER

Behandlung der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung zur lohnsteuerlichen Behandlung bei der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

- Kommt es bei der Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer zur prognostizierten Vollamortisation, d. h. die ersparten Fahrtkosten für Einzelfahrscheine erreichen oder übersteigen die Kosten der BahnCard, stellt die Überlassung der BahnCard keinen Arbeitslohn dar.

- Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten nicht vollständig (Teilamortisation), liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Wann entsteht für einen Arbeitnehmer ein Phantomlohn?

Bei dem Phantomlohn handelt es sich um einen Lohn oder häufiger Lohnbestandteile, die nicht ausgezahlt worden sind, obwohl der Arbeitnehmer darauf einen Rechtsanspruch hat.

Die Ursachen, aus denen dieser Lohnbestandteil entstehen kann, sind vielfältig,

- so gilt in einem tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich der Tariflohn als vereinbarte Vergütung, wird ein geringerer Lohn gezahlt, ist die Differenz der Phantomlohn;
- ein tariflich geschuldeter Mindestlohn hat Vorrang vor dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn;
- werden Überstunden zwar geleistet, aber nicht vergütet oder verrechnet, liegt in der Differenz ein Phantomlohn vor.

Ganz allgemein gilt, dass die Differenz zwischen dem Anspruch auf Lohn oder Gehalt und dem tatsächlich gezahlten Bruttolohn ein „Phantomlohn“ ist. Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auch dieser Phantomlohn in die Abrechnung mit einzubeziehen und es müssen dafür auch die entsprechend höheren Sozialversicherungsbeiträge angemeldet und abgeführt werden.

Eine Besonderheit besteht in diesem Zusammenhang bei den Minijobbern, die ohne Festlegung einer kon-

kreten wöchentlichen Arbeitszeit „auf Abruf tätig“ werden. Für sie gilt ab dem 1. Januar 2019 eine fiktive Arbeitszeit von 20 Wochenarbeitsstunden. Selbst, wenn für diese Arbeitnehmer nur der Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro/Std. angesetzt wird, übersteigt der Monatslohn die Grenze von 450 Euro: Es liegt dann Beitragspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung vor.

Diese Regelungen gelten für laufenden Arbeitslohn, nicht für Einmalbezüge wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. In diesen Fällen werden nur die tatsächlich geleisteten Beträge Grundlage für die Abrechnung. Die Abführung der Beiträge muss vom Arbeitgeber sowohl für den Arbeitnehmer - als auch für den Arbeitgeberanteil erfolgen.

Die Nichtabführung der Beiträge unterliegt gem. § 266a Abs. 1 und 2 StGB dem Strafrecht. Der Strafrahmen dafür beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe. Strafbar ist bereits die schlichte Nichtzahlung, ohne weitere Verschleierungshandlungen.

Da für den Arbeitnehmer die Steuerpflicht für Vergütungen erst bei der tatsächlichen Zahlung entsteht, kann der Phantomlohn nicht zu Verpflichtungen führen. Das gilt auch für den Arbeitgeber, der die Lohnsteuer abzuführen hat.

Unzureichend geführtes Fahrtenbuch erst nachträglich bekannt – Änderung der Steuerfestsetzung möglich

Wenn dem Finanzamt ein unzureichend geführtes Fahrtenbuch erst im Rahmen der Betriebsprüfung bekannt wird, ist eine neue Tatsache gegeben, die zur Änderung der Steuerfestsetzung berechtigt. Ein Fahrtenbuch ist nicht ordnungsgemäß geführt, wenn lediglich für Teilzeiträume Eintragungen vorhanden und die Fahrtziele und aufgesuchten Kunden nicht hinreichend genau bezeichnet sind.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass dem GmbH-Geschäftsführer in diesem Fall für die Privatnutzung eines Pkw aufgrund fremdüblicher Vereinba-

rung im Anstellungsvertrag zwar keine verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen ist. Der Wert der Privatnutzung sei aber als Gehaltsbestandteil bei den Einkünften zu berücksichtigen.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung führe unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und fließe diesem bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens zu. Der Nutzungswert sei hingegen nur bei tatsächlicher Nutzung des Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.

Doppelte Haushaltsführung von Ledigen bei Beteiligung an den Kosten eines Mehrgenerationenhaushaltes

Nach der seit 2014 geltenden Neuregelung im Reisekostenrecht erfordert eine Wohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, dass der Steuerpflichtige sich finanziell an den "Kosten der Lebensführung" beteiligt. Diese Neuregelung - eine Gesetzesverschärfung - richtet sich vor allem gegen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung in Fällen, in denen ledige Arbeitnehmer außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte mietfrei eine Wohnung oder ein Zimmer im Haus der Eltern bewohnen (sog. Mehrgenerationenhaushalte).

Im Streitfall bewohnte ein lediger Elektroingenieur (Kläger) ohne Mietvertrag in seinem Elternhaus zusammen mit seinem Bruder eine nicht abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss, während die Eltern im Erdgeschoss lebten. Der Kläger beteiligte sich nicht an den laufenden Haus- und Nebenkosten, überwies aber im Dezember des Streitjahres rund 1.200 Euro als monatliche Kostenbeteiligung für Januar bis Dezember sowie einen Betrag von 550 Euro (Beteiligung

an der Fenstererneuerung im Elternhaus). Anhand von Kreditkartenabrechnungen konnte er nachweisen, dass er für Lebensmitteleinkäufe am Heimatort 1.410 Euro ausgegeben hatte. Am Arbeitsort bewohnte er eine gemietete Zweitwohnung (Zwei-Zimmer-Wohnung). Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab, da eine erforderliche Beteiligung an den laufenden Haus- und Wohnungskosten nicht rückwirkend herbeigeführt werden könne.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat als erstes Finanzgericht zu der genannten Neuregelung Stellung genommen und gab der Klage statt. Auch einmalige, unregelmäßige oder außergewöhnliche Kostenbeiträge seien anzurechnen. Auf den Zahlungszeitpunkt - Anfang, Mitte oder Ende des jeweiligen Jahres - komme es nicht an. Das beklagte Finanzamt hat mittlerweile Revision eingelegt.

UMSATZSTEUER

Kleinunternehmer-Bemessungsgrundlage bei der Differenzbesteuerung

Ein Gebrauchtwagenhändler führte im Rahmen seiner Tätigkeit steuerbare Umsätze aus, die der Differenzbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes unterlagen. Seine in 2009 und 2010 ausgeführten Umsätze betrugen 27.358 Euro bzw. 25.115 Euro. Die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage ermittelte er gemäß dem Differenzbetrag (Handelsspanne) mit 17.328 Euro (2009) bzw. 17.470 Euro (2010). Er nahm in seiner Umsatzsteuererklärung für 2010 deshalb an, dass er weiterhin Kleinunternehmer sei (§ 19 Abs. 1 UStG), da er unterhalb der geltenden Umsatzgrenze von 17.500 Euro lag. Das Finanzamt versagte dagegen die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, da der Gesamtumsatz 2009 gemessen an den vereinnahmten Entgelten über der Grenze von 17.500 Euro gelegen habe.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen nach der Kleinunternehmerregelung bei einem Händler, der der Differenzbesteuerung unterliegt, sei nicht auf die Differenzumsätze, sondern auf die Gesamtentgelte abzustellen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung seien somit nicht erfüllt. Der Gesamtumsatz bezogen auf das dem Streitjahr 2010 vorangegangene Jahr 2009 habe die maßgebliche Umsatzgrenze von 17.500 Euro überschritten. Deshalb sei auf die Summe der vom Gebrauchtwagenhändler in diesem Jahr vereinnahmten Entgelte in Höhe von über 27.000 Euro abzustellen. Die Handelspanne sei hier unmaßgeblich.

Zuordnungsentscheidung bei Errichtung einer Photovoltaikanlage muss für Vorsteuerabzug fristgemäß dokumentiert werden

Der Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzten Photovoltaikanlage setzt eine Zuordnungsentscheidung voraus, die spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu dokumentieren ist.

Der Kläger hatte im Jahr 2014 eine Photovoltaikanlage erworben. Den erzeugten Strom nutzte er zum Teil selbst, zum Teil speiste er ihn bei einem Energieversorger ein. Am 29. Februar 2016 gab der Kläger die Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr 2014 ab und machte Vorsteuerbeträge geltend. Vor der Abgabe seiner Umsatzsteuererklärung hatte der Kläger gegenüber dem Finanzamt keine Angaben zu der Photovoltaikanlage gemacht. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die

Lieferung der Photovoltaikanlage, weil der Kläger die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig getroffen habe.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht. Da die Lieferung der Photovoltaikanlage sowohl für den unternehmerischen Bereich als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Klägers vorgesehen war (sog. gemischte Nutzung), hätte der Kläger seine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärung treffen und gegenüber dem Finanzamt dokumentieren müssen. Die Frist zur Dokumentation der Zuordnungsentscheidung werde durch Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuerklärung nicht verlängert. Zu dieser Entscheidung ist eine Anfrage beim Europäischen Gerichtshof gestellt worden. Dieser soll grundsätzlich über die deutsche Handhabung entscheiden.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Sozialamt darf regelmäßige Geldschenkungen an Enkelkinder zurückfordern

Eine Großmutter hatte für ihre beiden Enkelkinder nach deren Geburt jeweils ein für 25 Jahre angelegtes Sparkonto eröffnet und darauf über einen Zeitraum von elf bzw. neun Jahren jeweils monatlich 50 Euro eingezahlt, um für die Enkel Kapital anzusparen. Als sie vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden musste, konnte sie die für die Heimunterbringung von ihr anteilig zu tragenden Kosten nicht mehr aus eigenen Mitteln aufbringen. Der Sozialhilfeträger kam für diese Kosten auf und verlangte von den Enkelkindern die Rückzahlung der Beträge, die die Großmutter in den letzten zehn Jahren auf die Sparkonten der Enkel eingezahlt hatte.

Das Oberlandesgericht Celle hat die Enkelkinder zur Zahlung der zurückgeforderten Beträge verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts stellen über mehrere Jahre monatlich geleistete Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau keine "privilegierten Schenkungen" dar und der Sozialhilfeträger kann diese deshalb von den beschenkten Familienangehörigen zurückfordern, wenn der Schenker selbst bedürftig wird und deshalb Leistungen von einem Sozialhilfeträger bezieht.

Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf identische Bewertung in agilen Projekt-Teams

Geklagt hatte ein Testingenieur, der im Bereich Product Qualification nach der sog. Scrum-Methode beschäftigt war. Dabei handelt es sich um eine Form der agilen Arbeit, die weitgehend auf fachliche Weisungen durch den Arbeitgeber an die Gruppenmitglieder verzichtet. Stattdessen findet eine Selbstregulierung und -kontrolle der Arbeitsgruppe statt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilte der Arbeitgeber dem Kläger und einem weiteren Mitglied des Projekt-Teams ein Arbeitszeugnis. Der Kläger sah sich im Vergleich zu diesem Mitarbeiter schlechter bewertet und verlangte die Angleichung seines Zeugnisses. Er habe Anspruch auf ein gleichlautendes Zeugnis, da im Scrum-Team die individuelle Arbeitsleistung aufgrund der Eigenart dieser Methode nur eine untergeordnete

Rolle gespielt habe und Team-Ziele vorrangig gewesen seien. Die Leistungen seien hiernach mindestens ebenso zu bewerten wie diejenigen des Kollegen.

Das Arbeitsgericht Lübeck war anderer Meinung. Auch in agilen Arbeitsumgebungen unter Einsatz der sog. Scrum-Methode sei die individuelle Leistung messbar und für die Tätigkeitsbeschreibung wie auch die Bewertung der Leistung eines Zeugnisses allein maßgeblich. Der Einsatz bestimmter moderner Arbeitsmethoden stehe dem nicht entgegen, selbst wenn die verwendete Methode das Gruppenergebnis in den Vordergrund stellt. Die Scrum-Methode verhindere keine individuelle Leistungsbewertung. Da der Kläger im Übrigen nichts zu den aus seiner Sicht gegebenen besseren Leistungen vorgetragen habe, hatte die Klage keinen Erfolg.

INFORMATION ZUR CORONA-KRISE

Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen in der Corona-Krise

1. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

Die Rechte der Arbeitnehmer, die hier für Sie maßgeblich sind, bestehen vor allem in Fragen der Entgeltfortzahlung. Hier kommt es allerdings entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall an.

1.1. Eigene Erkrankung

Wenn ein Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt, liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen (§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz).

1.2. Erkrankung eines Angehörigen

Wenn das Kind Ihres Arbeitnehmers erkrankt ist oder gepflegt werden muss, sieht § 616 BGB bei einer vorübergehenden Verhinderung eine Entgeltfortzahlung vor.

Hinweis: § 616 BGB definiert keinen konkreten Zeitraum als vorübergehende Verhinderung. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts können bis zu fünf Arbeitstage als verhältnismäßig angesehen werden. Fall Sie die Anwendung dieser Norm jedoch im Arbeitsvertrag ausgeschlossen haben, besteht der Anspruch nicht.

Wenn ein Mitarbeiter auf einen Corona-Verdachtsfall oder eine Erkrankung in seinem näheren Umfeld hinweist, müssen Sie aus Ihrer Fürsorgepflicht heraus die Kollegen darauf hinweisen, sich testen zu lassen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

1.3. Fehlende Kinderbetreuung

Werden Kindergärten und Schulen aufgrund von Krankheitsfällen oder vorsorglich gegen eine Ausbreitung von Krankheitserregern geschlossen, können Mitarbeiter ihre Kinder ggf. nicht betreuen lassen, so dass sie gezwungen sind, zu Hause zu bleiben. Auch in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB für eine verhältnismäßig kurze Zeit, bis eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden wurde. Über die konkrete Anzahl der Tage ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wenn es sich um einen längeren Zeitraum handelt, müssen die betroffenen Mitarbeiter entweder Urlaub oder ein bestehendes Zeitguthaben in Anspruch nehmen.

1.4. Homeoffice

Aufgrund der Befürchtungen der Arbeitnehmer, sich anzustecken, kommt bei Mitarbeitern verstärkt der Wunsch auf, von zu Hause arbeiten zu dürfen. In Deutschland besteht jedoch kein Anspruch auf die Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes. Aus diesem Grund dürfen Sie die Wünsche Ihrer Arbeitnehmer auf Einrichtung eines solchen Arbeitsplatzes auch ablehnen.

Weigert sich ein Mitarbeiter, aus Angst vor Ansteckung im Betrieb zu erscheinen, handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, wogegen Sie arbeitsrechtlich vorgehen können, was letztendlich sogar in der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gipfeln kann.

1.5. Arbeitsweg

Wenn Ihr Mitarbeiter auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist und es hier zu Ausfällen kommt, wird er dadurch nicht von seiner Arbeitspflicht befreit. Das sogenannte Wegerisiko liegt auf seiner Seite, so dass er sich bemühen muss, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen. Ist ihm dies nicht möglich, kann er für die Fehlzeiten seinen Vergütungsanspruch verlieren.

Hinweis: Vielerorts bestehen Ausgangsbeschränkungen. Danach ist ein Verlassen der eigenen Wohnung nur noch aus bestimmten Gründen zulässig. Der Weg zur Arbeit gehört aber beispielsweise dazu. Händigen Sie daher Ihren Mitarbeitern Bescheinigungen aus, dass diese bei Ihnen arbeiten.

1.6. Dienstreisen und Außendienst

Zahlreiche Unternehmen sind auf im Außendienstmitarbeiter angewiesen, so dass diese grundsätzlich nicht im Betrieb tätig sind, sondern bspw. Kundenbetriebe aufsuchen.

Wenn im Arbeitsvertrag die Tätigkeit des Mitarbeiters auch im Außendienst vereinbart ist, können Sie diese grundsätzlich auch von ihm verlangen. Allerdings kann ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen, wenn Ihrem Arbeitnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist bspw. Dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung der Gesundheit darstellt.

Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Dienstreise ins Ausland nicht angeordnet werden darf,

wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Die vom Bund und den Ländern am 22.03.2020 beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte lassen als Ausnahme nur den Weg zur Arbeit zu. Bezüglich Dienstreisen und der Arbeit im Außendienst hat sich die Regierung nicht konkret geäußert. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre Rechtsberatung.

Hinweis: Dienstreisen ins Ausland sind derzeit kaum möglich, da die umliegenden Staaten ihre Grenzen weitgehend geschlossen haben. Reisewarnungen können Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes einsehen: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen

2. Quarantäne des Betriebes

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann als erforderliche Schutzmaßnahme eine Betriebsschließung bzw. die Quarantäne einzelner Bereiche Ihres Betriebes anordnen, wenn dies notwendig erscheint.

Sollte es hierzu kommen, müssen Sie in einem Gespräch mit der Behörde klären, welche Pflichten von Ihnen einzuhalten sind.

Hinweis: Verstöße gegen die Quarantänevorschriften können nach § 74 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen geahndet werden.

Die Quarantänemaßnahmen können auch zwangsweise durchgesetzt werden. Wenn Sie sich bspw. weigern, Ihren Betrieb zu schließen, kann das Gesundheitsamt im Rahmen einer Ersatzvornahme ggf. unter Zuhilfenahme der Polizei die Schließung vornehmen. Falls in diesem Zusammenhang Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden, haben Sie einen Entschädigungsanspruch. Ausgenommen davon sind solche Gegenstände, die mit Krankheitserregern behaftet waren oder im Verdacht standen, kontaminiert zu sein.

Vergütungsansprüche Ihrer Mitarbeiter

Wenn Ihr Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne gestellt wird, besteht der Vergütungsanspruch Ihrer Mitarbeiter weiter. Dieses Risiko liegt folglich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Hinweis: Sofern es betrieblich sinnvoll ist, können Sie die Weiterarbeit des Mitarbeiters von zu Hause aus mit ihm vereinbaren, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Prüfen Sie daher schon jetzt, in welchen Bereichen eine Homeoffice-Regelung möglich ist. Bedenken Sie auch die technischen Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der IT-Sicherheit und des Datenschutzes.

Hinweis: Bei einer Betriebsschließung ist auch zu prüfen, inwieweit Kurzarbeit angemeldet werden kann mit der Folge des Bezugs von KUG für die Beschäftigten und einer Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit. Näheres entnehmen Sie Tz 3.1 und 3.2 Anordnung von Kurzarbeit bzw. Aktuelle Neuerungen zur Kurzarbeit.

3. Änderung des Beschäftigungsverhältnisses

Massive Auswirkungen können sich durch Corona bezüglich der Arbeitsmöglichkeiten der Mitarbeiter ergeben. Entweder herrscht ein Mangel an Arbeit oder es gibt zu viel, so dass die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer entweder verkürzt oder verlängert werden müssen.

Hinweis: Grundsätzlich liegt das Betriebsrisiko in Ihrem Verantwortungsbereich, so dass Sie bei fehlender Arbeit gleichwohl die Vergütung zahlen und andererseits bei erhöhtem Arbeitsanfall genügend Mitarbeiter für die zu erledigenden Aufgaben verpflichten müssen.

3.1. Anordnung von Kurzarbeit

In vielen Betrieben sind die Auftragszahlen wegen der Corona-Pandemie rückläufig. Daneben bestehen in großem Umfang Lieferschwierigkeiten der Zulieferer. Wenn Sie nicht mehr ausreichend Arbeit zur Verfügung stellen können, können Sie Kurzarbeit anmelden.

Die Kurzarbeit dient dazu, die Kündigung von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden.

Hinweis: Die Verkürzung der Arbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig, so dass Sie den Betriebsrat hinzuziehen müssen.

Besteht in Ihrem Unternehmen kein Betriebsrat, dürfen Sie die Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. In diesem Fall müssen Sie mit den betroffenen Arbeitnehmern jeweils Vereinbarungen treffen.

Hinweis: Es ist auch möglich, dass Sie nur für einen bestimmten Bereich des Unternehmens Kurzarbeit anordnen, sofern dieser besonders stark von der Corona-Krise betroffen ist.

Die Möglichkeit der Kurzarbeit kann bereits im Arbeitsvertrag vorgesehen sein. Hierbei ist zu beachten, dass diese Klausel eine Ankündigungsfrist vorsieht, da eine fristlose Einführung der Kurzarbeit den Arbeitnehmer unverhältnismäßig benachteiligen kann. Wenn ihr Unternehmen tarifgebunden ist, kann auch der Tarifvertrag entsprechende Möglichkeiten vorsehen.

Wenn die wirtschaftliche Lage in Ihrem Unternehmen so dramatisch ist, dass Sie Kurzarbeit anordnen müssen, müssen Sie dies gegenüber der Bundesagentur für Arbeit **schriftlich** anzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige müssen Sie darlegen, aus welchen Gründen die Kurzarbeit erforderlich ist. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, muss dieser bei der Antragstellung beteiligt werden.

Im Zuge der Kurzarbeit muss der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht mehr anbieten und Sie als Arbeitgeber werden von der Vergütungspflicht befreit. Dafür besteht dann der Anspruch der betroffenen Mitarbeiter auf Kurzarbeitergeld (KUG).

Hinweis: Bei der Antragstellung und Berechnung des KUG bestehen für sie als Arbeitgeber gesetzliche Mitwirkungspflichten. Wenn Sie unrichtige Angaben machen, kann dies zu Geldbußen führen.

3.2. Aktuelle Neuerung zur Kurzarbeit

Der Bundestag hat als Reaktion auf die Corona-Ausbreitung am 15.03.2020 Änderungen im KUG beschlossen, die bis Ende 2021 gültig sein werden. Im Einzelnen sieht das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ folgende Maßnahmen vor:

Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb zukünftig Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag bislang bei 30 % der Belegschaft.

Auf den bisher geforderten Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des KUG kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Bisher wurde verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden. Zusätzlich können auch Leiharbeitnehmer künftig KUG beziehen.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber für Ihre Beschäftigten zahlen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Die Höhe des KUG orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0, auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer, die einen Kinderfreibetrag haben, erhalten 67 % der Nettoentgelt-differenz; die übrigen Mitarbeiter einen Satz von 60 %.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer (1 Kind) erhält in Vollzeit eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die **Nettoentgelt-differenz** beträgt somit **800 €**. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer dann 67 % (= 536 €). Die Kürzung zum bisherigen Nettoentgelt des Arbeitnehmers beträgt somit 264 € netto.

3.3. Anordnung von Überstunden

In Betrieben ohne Kurzarbeit kann es durch den zu erwartenden höheren Krankenstand und durch Ausfälle von Mitarbeitern in Quarantäne erforderlich sein, dass Mitarbeiter mehr arbeiten müssen und Überstunden angeordnet werden, soweit dies arbeitsvertraglich vorgesehen ist.

Hinweis: Fehlen entsprechende Regelungen, können Überstunden nur angeordnet werden, wenn ansonsten ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden droht.

Wenn es in ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, ist die Anordnung von Überstunden mitbestimmungspflichtig. Das heißt, ohne Zustimmung des Betriebsrates dürfen Sie keine Überstunden anordnen. Kommen Sie mit dem Betriebsrat zu keiner Einigung, können Sie die Bildung einer Einigungsstelle beantragen, die dann die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

3.4. Kündigungen

Wenn die Anordnung von Kurzarbeit allein nicht mehr ausreichen sollte, können im schlimmsten Fall auch Kündigungen ausgesprochen werden. Hier liegt eine betriebsbedingte Kündigung vor, so dass Sie bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer soziale Gesichtspunkte beachten müssen. Diese sozialen Gesichtspunkte sind nach dem Kündigungsschutzgesetz folgende: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Besteht in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, müssen

Sie diesen bei auszusprechenden Kündigungen informieren.

4. Hilfsprogramme der Bundesregierung für Unternehmen

Aufgrund der aktuellen Beschlüsse der Bundes- und Landesregierungen zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus sind zusätzlich zu den bisher beschlossenen Schließungen von Schulen, Kindergärten, Museen und dem Verbot von Versammlungen jeglicher Art nun noch weitere Einschränkungen gefolgt. So ist nun auch die Schließung von Hotels, Restaurants, Kinos, Einkaufsgeschäften, die nicht den täglichen Bedarf decken und Dienstleistungsbetrieben, die im weitesten Sinne den Beauty-Sektor umfassen (Friseure, Kosmetikstudios usw.), angeordnet worden.

Damit sind vielen Unternehmen über Nacht die Einnahmen weggebrochen. Während Kosten, in Form von Mieten, Löhnen und Gehältern sowie die Verbrauchskosten weiter anfallen, steht auf der Einnahmenseite entweder nur ein geringer Betrag oder sogar eine Null.

Hier setzt das Hilfsprogramm der Bundesregierung an.

Die Kernaussage des Programms lautet: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen.“

Hierzu hat die Bundesregierung ein „Schutzschild“ errichtet, das auf vier Säulen beruht. Neben den oben dargestellten Änderungen bei dem KUG betreffen die nun beschlossenen Maßnahmen auch den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Bereich.

4.1. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Nach den Angaben von Finanzminister Olaf Scholz ergibt es keinen Sinn, das Geld erst beim Steuerzahler anzufordern, um es ihm später zurückgeben zu müssen. Die Liquidität müsse gesichert werden.

Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung beschlossen, die laufenden Vorauszahlungen zur

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Gewerbesteuer

auf Antrag herab- oder sogar gänzlich auszusetzen.

Hinweis: Voraussetzung ist, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Den Nachweis, dass diese Voraussetzung bei Ihnen erfüllt ist, werden wir leicht führen können, wenn bspw. die behördlichen Maßnahmen zur Schließung Ihres Betriebes geführt haben. Die verringerten Einkünfte können aber auch daraus resultieren, dass Ihr Unternehmen durch zahlreiche Stornierungen von Aufträgen oder aufgrund von Lieferengpässen die Produktion reduzieren muss.

Hinweis: Sprechen Sie uns hier bitte direkt an, damit wir die zu erwartenden Ausfälle betriebswirtschaftlich berechnen und zusammenstellen können. Wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen, ob ein Antrag an das Finanzamt notwendig ist.

Ähnliches gilt für die Berechnungen hinsichtlich der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auch hierfür können wir bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung stellen.

Beim Nachweis, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer ausfallen werden, als das vor der Corona-Pandemie zu erwarten war, werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt. **Was wird für die Herabsetzung der Vorauszahlungen benötigt?**

- **Darstellung und Berechnungen, warum Ihre Einkünfte geringer sind** (z.B. behördliche Schließung, angeordnete Quarantäne, Produktionsstopp- bzw. Verringerung aufgrund äußerer Umstände, Stornierungen von Aufträgen usw.)
- **Stellen Sie entsprechende Unterlagen zusammen.** Je besser diese Zahlen plausibel vorbereitet sind, desto schneller kann das Finanzamt entscheiden.
- Anhand der betriebswirtschaftlichen Zusammenstellungen können auf der Grundlage der Erlöse und Kostenarten 2019 durch eine Gegenüberstellung mit den für 2020 erwarteten Zahlen die Ergebnisminderungen dargestellt werden.

Ob eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen möglich ist, sagt das Bundesfinanzministerium (BMF) nicht. Dies wird eher kritisch zu bewerten sein. Je drastischer die Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft sein werden, desto eher kann es jedoch sein, dass auch eine rückwirkende Herabsetzung möglich ist. Diskutiert wird auch die nachträgliche Herabsetzung der bereits geleisteten Vorauszahlungen

für 2019, da ein nicht ausgeglichener Verlust des Jahres 2020 bis zur Höhe von 1 Mio. € in das Vorjahr 2019 zurückgetragen werden kann und somit zu entsprechenden Steuererstattungen führen wird.

Erstattung der Umsatzsteuer-Sonderzahlung

Wenn Sie Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer geleistet haben, können wir für Sie einen Antrag auf Erstattung stellen. Auch damit soll den Unternehmen und Betrieben die Liquidität gesichert werden.

Hinweis: Die Sondervorauszahlung wird bei Dauerfristverlängerungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung festgesetzt. Diese beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Antrag muss formlos an das zuständige Finanzamt gerichtet werden. Im Rahmen dieses Antrages muss zudem nachgewiesen werden, dass Ihr Unternehmen von der Corona-Krise stark betroffen ist.

Steuerstundungen

Auch die **Gewährung von Stundungen** durch das Finanzamt wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.

Hinweis: Üblicherweise werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen (0,5% je Monat) erhoben. Auf die Erhebung der Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Das BMF hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörden an die Anträge „keine strengen Anforderungen“ zu stellen haben. Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass die Anträge auch nicht abzulehnen sind, wenn die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden können.

Das BMF hält sich hier die Erhebung der Stundungszinsen offen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Stundung offensichtlich unbegründet war. Sollten Sie bereits selbst eine Stundung beantragt haben und das Finanzamt verlangt Stundungszinsen, sprechen Sie uns an, damit wir die Streichung für Sie regeln können.

Hinweis: Die Erleichterung von Stundungsanträgen gilt für Anträge bis zum 31.12.2020. Die Finanzbehörden halten auf ihren Websites Vorlagen für Stundungsanträge vor, die zurzeit aktualisiert werden.

Steuerstundung und-vorauszahlungen ab 2020

Sprechen Sie uns am Ende des Jahres bitte auf die Neuberechnungen der Vorauszahlungen an. Auch die zinslosen Steuerstundungen werden voraussichtlich bis zum 31.12.2020 befristet sein. Gemeinsam müssen wir ein voraussichtliches Betriebsergebnis des Jahres 2020 ermitteln und darauf aufbauend eine Prognose für das Jahr 2021 entwickeln.

Die jetzt gewährten Steuerstundungen müssen abgetragen werden. Der Antrag auf Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 beruht auf der Prognose für 2021.

Hinweis: Von der Stundungsmöglichkeit ist die Lohnsteuer ausgenommen; dies vor dem Hintergrund, dass der Steuerschuldner Ihr Arbeitnehmer ist und Sie die Steuern quasi treuhänderisch abführen.

Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Nach den bisherigen Aussagen der Länderfinanzminister sollen sich diese ebenfalls großzügig bei Stundungsanträgen verhalten.

Wenn Steuern nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, drohen neben **Säumniszuschlägen** auch **Vollstreckungsmaßnahmen**. Auf beide Instrumente wird nun bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Das Absehen von (weiteren) Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) kommt nur in Betracht, wenn sie **unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffen sind. Das BMF weist zwar darauf hin, dass die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen auch vorgenommen wird, wenn das Finanzamt auf andere Weise von der Betroffenheit erfährt, gleichwohl sollten Sie es nicht so weit kommen lassen und diese Frage aktiv klären.

Zu der Frage, wie mit Verspätungszuschlägen umgegangen werden soll, hat sich das BMF nicht geäußert. Der Verspätungszuschlag kann festgesetzt werden, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen.

Hinweis: Wenn Sie aufgrund der aktuellen Lage derzeit nicht dazu fähig sind, Ihre Steuererklärung fristgemäß abzugeben, können Sie auch einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Wir gehen davon aus, dass die Finanzämter angewiesen sind, auch solche Anträge großzügig zu handhaben.

Das BMF kann nur für seinen Bereich sprechen. Es hat aber auch die Zollverwaltung angewiesen, dass Ihnen auch bei den dort verwalteten Steuern (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer) in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen ist. Auch die Versicherungssteuer wird von den Maßnahmen umfasst. Insgesamt wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern betont, dass „unbürokratisch“ geholfen werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob diese hehren Ziele der Politik in der Verwaltung auch umgesetzt werden (können).

4.2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn ein Arbeitgeber in Folge der Corona-Krise in Schwierigkeiten gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten in entsprechende Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die jeweils zuständige Krankenkasse. Beiträge können zunächst für die Monate bis Mai 2020 gestundet werden und zwar längstens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für den Monat Juni 2020. Wird eine Stundung bewilligt, werden keine Stundungszinsen berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht. Außerdem soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden. Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sogenannten Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet. Bei freiwillig versicherten Selbstständigen ist zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Die Stundung bietet auch die Möglichkeit, den Fälligkeitstermin für die Sozialversicherungsbeiträge gänzlich zu verschieben – und zwar so, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an ein und demselben Tag abgeführt werden. Es empfiehlt sich, Abrechnungsstichtage einheitlich auf den 10. des Folgemonats zu legen. Turnusgemäß sind die Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Diese können nun gestundet, also erst später abgeführt werden.

4.3. Liquiditätshilfen in Milliardenhöhe für Unternehmen

Die Bundesregierung möchte den Teufelskreis von Umsatzrückgang (sogar teilweise gegen Null) und dabei gleichbleibenden laufenden Kosten stoppen. Daher wurden durch die Bundesregierung bestehende Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und neue Programme aufgelegt.

Sowohl beim **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und dem **ERP-Gründerkredit-Universell** (für junge Unternehmen unter fünf Jahre) sind bei Betriebsmittelkrediten von bis zu 200 Mio. € Risikoübernahmen von bis zu 90 % vorgesehen. So soll die Bereitschaft der Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden. Auch für größere Unternehmen (**KfW Kredit für Wachstum**) wird das bisherige Programm von 2 Mrd. € auf 5 Mrd. € erhöht und darüber hinaus ohne Beschränkungen für bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt. Bislang stand dieses Programm nur für die Bereiche Innovation und Digitalisierung zur Verfügung.

Hinweis: Die KfW-Kredite können nicht direkt beantragt werden. Die Anträge müssen über Ihre Hausbank gestellt werden.

In diesem Bereich ist die Risikoübernahme von 50 % auf 70 % erhöht worden.

Bei den Bürgschaftsbanken ist der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt worden. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil um 10 %. Um hier schnellere Entscheidungen treffen zu können, können die Bürgschaftsbanken die Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

Das bisher für strukturschwache Regionen vorbehaltene **Großbürgschaftsprogramm** wird für alle Regionen geöffnet. Hier ist ein Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. € mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vorgesehen. Weitere Sonderprogramme wurden der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der dortigen Äußerungen wird davon ausgegangen, dass sie zeitnah genehmigt werden.

Weitere Hilfsprogramme

Alle **Bundesländer** haben angekündigt, über ihre Landesbürgschaftsbanken regionale Hilfsprogramme aufzulegen und insbesondere großzügige Kredite zu gewähren. Informationen bekommen Sie über die jeweilige Internetseite. Sprechen Sie uns gerne für Beratungen an. Auch Ihre Hausbank wird Sie entsprechend unterstützen.

Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbständigen

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 beschlossen, dass für Kleinunternehmen ein Sondervermögen in Höhe von 50 Mrd. € bereitgestellt werden soll. Als Kleinunternehmen definiert die EU Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern und deren Umsatz bzw. Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet. Mit der Soforthilfe sollen solche Unternehmen und Selbständige mittels Zuschüssen und Darlehen kurzfristig mit Liquidität versorgt werden. Die Hilfe soll für die Zahlung der laufenden Betriebskosten, wie Mieten, Raten für Kredite und Leasingraten verwendet werden.

Das Soforthilfe-Programm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für drei Monate
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 € für drei Monate
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Hinweis: Die Verwendung der Zuschüsse muss nachträglich nachgewiesen werden. Sie dienen der Überwindung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Länder bzw. Kommunen.

Hilfen für Künstler und Kreative

Die Bundesregierung plant einen schnellen und einfachen Zugang zur sozialen Sicherung für selbständige Künstler und kreativ Schaffende.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur sozialen Absicherung in Form einer Sicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungsmiete
- Teilnahme am Programm „Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige“
- Senkung der Versicherungsbeiträge an die Künstlersozialversicherung
- Entschädigung für Tätigkeitsverbote aufgrund der Corona-Pandemie (§ 56 IfSG)
- Stundung von Steuerschulden
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Schutz vor Kündigung von Mietverhältnissen (Atelier)
- Gesetzliche Stundungsregelung für Darlehen
- Prüfung auf Verzicht der Rückforderung von kulturellen Fördermitteln.

Hingewiesen wird zudem auf Sozialtöpfe der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaften.

4.4. EU-Hilfspaket

Auch von europäischer Seite werden Hilfspakete für Unternehmen kommen. Die europäische Bankenaufsicht wird die bestehenden Spielräume nutzen, damit die Banken weiter Liquidität an die Wirtschaft geben können. Des Weiteren werden auch von europäischer Seite Hilfsprogramme aufgelegt. So wies die Präsidentin der Europäischen Kommission auf die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise** hin, welche sich auf insgesamt 25 Mrd. € belaufen wird.

5. Insolvenzrecht

Bei allen staatlichen Hilfen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass Unternehmen oder Selbständige in eine finanzielle Schieflage geraten, so dass eine Insolvenz droht. Hier bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor.

Hinweis: Für juristische Personen sieht die Insolvenzordnung derzeit eine Frist von drei Wochen vor, innerhalb der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt werden muss.

Als Vorbild dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Damals wurde die Antragsfrist verlängert. Hintergrund der Regelung ist, dass es dazu kommen kann, dass staatliche Hilfen nicht rechtzeitig bewilligt werden bzw. rechtzeitig ausgezahlt werden. Hier soll eine Verlängerung der Antragsfristen helfen. Für die Aussetzung der Insolvenz-Antragspflicht bestehen zwei Voraussetzungen:

1. Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise.
2. Es bestehen aufgrund der Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen gegründete Aussichten auf Sanierung.

Hinweis: Die Aussetzung soll zunächst bis zum 30.09.2020 gelten. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Sie müssen durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen, dass die finanziellen Probleme Ihres Betriebes direkt mit der Corona-Krise zusammenhängen. Des Weiteren sollten Sie bereits ein Sanierungskonzept vorbereiten. Dieses benötigen Sie bereits für Beantragung der Hilfen.

Gerade der Bereich der Insolvenz ist haftungsträchtig. Wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu spät beantragt wird, kann dies auch zu einer persönlichen Haftung führen. Darüber hinaus kann eine „Insolvenzverschleppung“ strafrechtliche Konsequenzen in Form von Geldbußen oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

6. Ausblick

Die Corona-Krise hat nicht nur aus medizinischer und gesundheitlicher Sicht eine enorme Dynamik. Auch in den Bereichen Recht und Steuern gibt es derart viel Bewegung, dass es für Laien kaum möglich ist, den Überblick zu bewahren. Wir gehen davon aus, dass weitere Hilfsmaßnahmen der Bundes- und der Landesregierungen kommen werden. Auch von europäischer Seite ist noch eines zu erwarten.

Die Maßnahmen betreffen nicht nur steuerliche Aspekte, sondern umfassen auch andere Rechtsbereiche, bzw. die Behandlung von Mietrückständen.

Wir halten Sie immer auf dem aktuellen Stand und sind bereit, diese schwierige Zeit gemeinsam mit Ihnen zu meistern. Zögern Sie also nicht, uns anzusprechen!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Vaih & Partner Steuerberatungsgesellschaft m.b.B.

Jägerstraße 40
70174 Stuttgart
Tel: 07 11 – 2 27 99-0
Fax: 07 11 – 2 27 99-59
E-Mail: info@vaih.de

www.vaih.de

Fotonachweis:

Titelbild: zmicier kavabata © shutterstock.com

Gestaltungskonzept:

dieneudenker.de

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.